

URTEIL DES VERBANDSSPORTGERICHTS (VSG)

vom 24.04.2023 (RD 04-2223)

Bearbeitung und Layout
für Website SHV

Rekurs HSC Kreuzlingen gegen den Entscheid DKL 606-22/23 vom 13.02.2023 betreffend Disziplinarstrafe gegen YY aus dem Spiel 5234 (SPL1) zwischen HSC Kreuzlingen und GC Amicitia Zürich vom 21.01.2023 in Kreuzlingen

5er-Kammer in der Zusammensetzung

- Fürsprecher Roland Schneider, Wolfwil (Vorsitz)
- Fürsprecher Daniel Bänninger, Bolligen
- Dr. iur. Ruedi Bürgi, Wohlen
- RA Annalise Rüeger, Illnau
- Dr. iur. Reto Sanwald, Gümligen

1 Sachverhalt

- 1.1 Der HSC Kreuzlingen (Rekurrent) hat den Rekurs frist- und formgerecht eingereicht. Das VSG tritt darauf ein.
- 1.2 Die Disziplinarkommission Leistungssport (DKL) des Schweizerischen Handballverbands (SHV) hat mit Entscheid 606 - 22/23 vom 13.02.2023 den Teamoffiziellen YY des HSC Kreuzlingen (Teamoffizieller) mit zwei Spielsperren und einer Busse von CHF 200 bestraft wegen groben Verstosses gegen die Sportlichkeit im Spiel 5234 (SPL1) zwischen HSC Kreuzlingen und GC Amicitia Zürich vom 21.01.2023 in Kreuzlingen.

Ausserdem hat sie ihm eine Verfahrensgebühr von CHF 50 auferlegt.

- 1.3 Dem Teamoffiziellen wird vorgeworfen, nach seiner Disqualifikation wegen Tretens gegen einen Stuhl den Schiedsrichter (SR) als "so es verdammts Arschloch" bezeichnet zu haben.
- 1.4 Der Rekurrent stellt im Rekurs vom 15.02.2023 den Antrag, den vorinstanzlichen Entscheid aufzuheben und die Rekursgebühr zurückzuerstatten.

Diesen Antrag begründet er im Wesentlichen damit, dass

- als Grundlage zur Eröffnung des Verfahrens ein SR-Rapport mit einer "äusserst dürftigen Sachverhaltsschilderung" vorliege.
 - der Beschuldigte vehement bestreite, eine derartige Aussage gemacht zu haben.
 - auf der Videoaufzeichnung zwar "zweifelsfrei an die SR adressierte Schimpfworte zu hören seien", diese aber definitiv nicht dem Teamoffiziellen zugeordnet werden könnten.
 - es unglaubwürdig sei, wenn SR RK erkläre, er habe die Äusserung des Teamoffiziellen nicht nur gehört, sondern sie ihm auch von den Lippen ablesen können.
 - dagegen weder SR MW noch der Delegierte (DEL) die Beschimpfung gehört hätten, obwohl sie sich in unmittelbarer Nähe von RK befunden hätten.
 - die Vorinstanz von einer in den Raum gestellten indirekten und nicht per se an RK gerichteten Beleidigung ausgegangen sei und deshalb die Strafe entsprechend gemindert habe.
 - die zeitliche Rekonstruktion der Videoaufnahme zu keinem anderen Beweisergebnis führe und damit aus der Sicht des Rekurrenten höchstens eine nicht strafbare Aussage ohne erkennbaren Adressaten vorliege.
 - im Ergebnis einzig und allein RK die Beschimpfung des Teamoffiziellen gehört habe.
- 1.5 Dem VSG liegen - neben dem Rekurs - u.a. namentlich vor der Spielrapport vom 22.01.2023, die Stellungnahme des Rekurrenten zum Spielrapport vom 22.01.2023, die Stellungnahme RK vom 09.02.2023, die Stellungnahmen der SR zum Rekurs vom 19.02.2023 und des DEL vom 23.02.2023, die Replik des Rekurrenten vom 02.03.2023, die Aktennotiz zur Befragung des Leiters ASR, vom 15.03.2023, die Aktennotiz zur Befragung der SR vom 27.02.2023 und die offizielle Aufzeichnung des Spiels.

Das VSG bzw. eine Delegation der mit der Sache befassten 5er-Kammer hat am 27.02.2023 die SR zur Sache befragt (siehe oben).

- 1.6 Zum Sachverhalt ist vorab festzuhalten, dass der von den SR verfasste Rapport zur Disqualifikation tatsächlich etwas rudimentär ausgefallen ist. Die SR haben dies später korrigiert. Der im

Rapport und in den nachträglichen ausführlicheren Stellungnahmen dargestellte Ablauf der Ereignisse wird vom Rekurrenten in verschiedenen Punkten bestritten.

Weil der Rekurrent namentlich auch Argumente geltend gemacht hat, die auf die örtlichen Verhältnisse der Sporthalle Egelsee, Kreuzlingen, Bezug nehmen, hat eine Delegation des VSG am 06.04.2023 dort einen Ortstermin mit Augenschein und Verhandlung durchgeführt. Anwesend waren - neben 3 Mitgliedern des VSG - der Teamoffizielle, der Präsident des Rekurrenten und die beiden SR. Die übrigen beiden Mitglieder der 5er-Kammer des VSG nahmen via Telefon teil.

2 Erwägungen

- 2.1 Aufgrund des Augenscheins mit Visionierung, der Stellungnahmen und Befragungen sowie der Analyse der für den Fall relevanten und nachfolgend genannten Abläufe kommt das VSG insgesamt zum Schluss, dass sich die Ausführungen von RK als nachvollziehbar und plausibel erweisen und mit dem Bildmaterial der Videoaufnahmen übereinstimmen.

Im Übrigen konnte der Augenschein die unterschiedlichen Darstellungen betreffend genauer Standorte der Akteure bzw. der Abstände zwischen ihnen nicht ausräumen und brachte nicht die gewünschten Erkenntnisse und Klärungen. Das erstaunt nicht, konnten sich die Kontrahenden doch nicht einmal über den genauen Standort des Teamoffiziellen einigen. Ihren Angaben zufolge waren dies "mindestens 20 Meter" (Rekurs Ziff. 2.12), gemäss Schilderung der beiden SR "ca. 8 Meter" und gemäss Messung des VSG 10 bis 10.5 Meter - je nach genauem Standort des Teamoffiziellen.

- 2.2 Die Videobilder zeigen, dass zu Beginn der interessierenden Sequenz RK aus einer Flasche trinkt und dann den Blick in die Richtung des Teamoffiziellen richtet. Vom Moment des Beginns des Blickes in die genannte Richtung dauert es etwas mehr als eine Sekunde bis zum Einsetzen des Signalthorns, das das Ende des Timeouts anzeigte (und angesichts seiner Lautstärke Dialoge erschwert bis verunmöglicht). In dieser - wenn auch kurzen - Zeitspanne war es aufgrund aller Umstände und nach Auffassung des VSG durchaus möglich, dass RK den Teamoffiziellen (auch) akustisch wahrnehmen konnte.

Richtig ist, dass in diesem Moment das Spiel zwar noch nicht (wieder) lief, es in der Halle aber trotzdem sehr laut und unruhig war, was auch in der Spielaufzeichnung deutlich festzustellen ist; so waren auch verschiedene Buh-Rufe hörbar. Zu berücksichtigen betreffend Lärmpegel ist, dass sich das Mikrofon auf der Zuschauertribüne befand, also vornehmlich die dortigen Geräusche wahrnehmbar waren.

Gut zu hören ist u.a., wie der - notabene ausserordentlich erregte - Teamoffizielle, etwas abseits des Zeitnehmertisches den DEL anschreit und ihn mit "säg nes doch, säg nes doch!!!" wohl auffordert, bei den SR Einfluss zu nehmen.

- 2.3 Dass weder der DEL noch SR MW den Ausspruch hörten, ist erklärbar: Es macht eben einen grossen Unterschied, ob man zum Beispiel während eines Dialogs sein Gegenüber anschaut und ihm bzw. dem Gespräch die volle oder zumindest die überwiegende Aufmerksamkeit zuwendet oder ob man gleichzeitig mit anderen Tätigkeiten beschäftigt ist. Das VSG hält es deshalb für nachvollziehbar, dass die unmittelbar neben SR RK stehenden DEL und MW die fragliche Beschimpfung nicht gehört haben.

- 2.4 Der Rekurrent stellt in den Raum, dass - falls der Ausdruck effektiv gefallen sei - er von einer anderen Person stammen müsse. RK entgegnet dieser Hypothese, dass er im Moment, als er den Teamoffiziellen angeschaut habe, von ihm diesen Ausspruch nicht nur gehört, sondern zugleich auch gesehen habe, wie er die Lippen entsprechend bewegt habe. Das VSG hält dafür, dass auf diese Distanz eine solche Zuordnung der Wahrnehmung möglich ist und sie RK jedenfalls nicht einfach abgesprochen werden kann.

Der Rekurrent wirft RK diesbezüglich vor, den Sachverhaltsteil, wonach er die Äusserung auch noch von den Lippen habe ablesen können, nachgeschoben zu haben. Dies trifft nach Auffassung des VSG nicht zu. Wenn jemand etwas hört, besteht keine Veranlassung, gleichzeitig auch noch zu sagen, man habe es auch visuell an den Lippen ablesen können. Eine solche Bemerkung wird wohl erst gemacht, wenn das Hören von der Akustik, der Distanz und den Nebengeräuschen her in Frage gestellt wird, was hier eben nach der ersten Aussage von SR RK der Fall war.

Die ganze Situation wirkt im Vergleich zwischen Bild- und Tonmaterial sowie der Schilderung durch SR RK stimmig. RK hat bei seinen Befragungen stets gleichbleibend argumentiert und geantwortet. Die Spielaufzeichnung zeigt, dass er beim Blick zum Teamoffiziellen offensichtlich eine konkrete Wahrnehmung gemacht und darauf reagiert hat: Ohne vorher - was nicht unüblich gewesen wäre - sich mit dem Partner-SR abzustimmen, begibt er sich - seiner Sache offensichtlich sehr sicher - zum Teamoffiziellen, nimmt ruhig, aber bestimmt die blaue Karte hervor und zeigt sie dem Teamoffiziellen. RK wirkt in dieser Szene, wie auch bei seinen späteren Aussagen dazu, überlegt und es besteht kein Raum für einen Verdacht, er hätte quasi aus dem Nichts heraus oder überstürzt oder gar grundlos gehandelt.

- 2.5 Auch der beschuldigte Teamoffizielle äusserte sich an der Augenscheinsverhandlung klar und unmissverständlich. Er wirkte ebenfalls ehrlich und stand offen zu seinen der blauen Karte vorangehenden Entgleisungen (Anschreien des DEL, Tritt gegen einen Stuhl) und anerkannte, dass dieses Verhalten sich nicht gehört. Mit Vehemenz bestand er aber darauf, dass er nach Erhalt der roten Karte rein gar nichts mehr gesagt habe - schon gar nicht habe er das Wort "Arschloch" gebraucht, das in keiner Weise zu seinem Vokabular gehöre.
- 2.6 Die Aussagen des Teamoffiziellen und des SR widersprechen sich also diametral, direkte Beweise für die Richtigkeit der einen Aussage gibt es ebenso wenig wie für jene der anderen. Es besteht mit andern Worten betreffend Beweisergebnis eine veritable Pattsituation: Hier der neutrale SR, dort der - verständlicherweise per se nicht ganz neutrale - Coach seines Teams.

Oder anders: Einerseits die langjährige und konstante Praxis des VSG, wonach der Darstellung der SR und DEL eine erhöhte Glaubhaftigkeit zugestanden wird. Diese Privilegierung, im Rahmen einer freien Beweiswürdigung, gilt allerdings und selbstverständlich nur so lange, als keine Anzeichen, Indizien oder Beweise bestehen, dass sie im konkreten Fall nicht gegeben ist (vgl. Leiturteil VSG RD 03-2122).

Andererseits der Beschuldigte, für den - im Prinzip - der wichtige Grundsatz "in dubio pro reo" ("im Zweifel für den Angeklagten") gilt.

- 2.7 Es ist offensichtlich, dass die beiden Grundsätze in einem Spannungsverhältnis bzw. in Kokurrenz stehen: Besteht die erhöhte Glaubwürdigkeit von RK, so lässt sie keinen oder kaum Raum für

Zweifel am Sachverhalt und/oder an der Schuld des Teamoffiziellen. Erst wenn sie nicht gewährt wird, kann "in dubio pro reo" zum Zuge kommen.

In Würdigung aller Umstände, insbesondere auch betreffend die beschriebene erhöhte Glaubwürdigkeit der SR und DEL, kommt das VSG zum Schluss, dass auf die Aussagen von RK grundsätzlich und ohne Vorbehalt abzustellen ist. Das erschüttert im Gegenzug die grundsätzliche Glaubwürdigkeit des Teamoffiziellen nicht; diese ist - im Gegensatz zu jener der SR - jedoch "nur gewöhnlich", aber eben nicht erhöht.

Das Gericht geht deshalb davon aus, dass die Beleidigung "so es verdammts Arschloch" gefallen ist, von RK wahrgenommen und dem Teamoffiziellen zugeordnet wurde. Es bedarf keiner langen Begründung, weshalb die Vorinstanz vor diesem Hintergrund zu Recht eine Beleidigung eines Offiziellen angenommen und als groben Verstoss gegen die Sportlichkeit bestraft hat.

- 2.8 Grober Verstoss gegen die Sportlichkeit wird mit einer Sperre bis 6 Spiele oder bis 4 Monate und/oder Busse bis CHF 2000 bestraft. In schweren Fällen können eine Sperre bis 10 Spiele oder bis 6 Monate und/oder Busse bis CH 5000 ausgesprochen werden, in besonders schweren Fällen eine Sperre auf unbestimmte Zeit und/oder Busse bis CHF 10 000 (Art. 16 WR).

Gemäss Praxis werden Äusserungen, wie vorliegend, gegenüber SR mit in der Regel 3 Spielsperren und entsprechender Busse bestraft. Die Vorinstanz hat bei der Strafzumessung berücksichtigt, dass die Beleidigung "möglicherweise nicht direkt bzw. frontal an SR Keist gerichtet" war. Sie hat deshalb - was nicht zu beanstanden ist - die Strafe auf 2 Spielsperren festgelegt. In Würdigung der besonderen Umstände stellt sich die Frage nach einer weiteren Reduktion der Strafe.

Die Praxis geht bei einer Bestrafung mit 3 Spielsperren von einer direkten und im Umkreis des Adressaten hörbaren Beleidigung oder Beschimpfung aus. Dies ist vorliegend nicht gegeben. Wie schon die Vorinstanz festgestellt hat, liegt hier ein Fall mit einer nicht direkt bzw. frontal an den SR als Empfänger gerichteten Äusserung vor. Auch die Wortwahl ("so es A..." und nicht "Du A...") ist relevant und spricht sicher nicht zu Ungunsten des Teamoffiziellen. Die moderate, nicht erhöhte Lautstärke lässt darauf schliessen, dass der, je nach Aussage, mindestens 8 Meter entfernte RK nicht der (primär) anvisierte Empfänger der Äusserung war. Die Ergebnisse der Sachverhaltsermittlung legen sogar nahe, dass SR RK die Äusserung des Teamoffiziellen nur zufällig wahrgenommen hat, weil er genau im Augenblick der Äusserung den Blick auf den Teamoffiziellen gerichtet hatte - offenbar zur Kontrolle über dessen Verhalten (zum Beispiel Verlassen des Auswechsellraums). Dennoch durfte der Teamoffizielle nicht einfach blind darauf vertrauen, dass RK die beleidigende Äusserung nicht mitbekommen und - verständlicherweise - sie auf sich beziehen würde.

Angesichts dieser Umstände hält das VSG eine teilweise Gutheissung des Rekurses, verbunden mit einer Halbierung sowohl der Anzahl Spielsperren wie auch der Busse, für angemessen.

- 2.9 Eine Minderheit des VSG hätte den Rekurs aus verschiedenen Gründen vollständig gutgeheissen und den Teamoffiziellen freigesprochen. Auch diese Minderheit hatte jedoch - wie die Mehrheit - keine Zweifel an der Glaubwürdigkeit des SR RK. Und auch sie war bzw. ist überzeugt, dass RK die Beleidigung, so wie von ihm wiederholt beschrieben, wahrgenommen hat.

Diese Minderheit stufte aber die Möglichkeit als hoch bis sehr hoch ein, dass RK sich betreffend Urhebererschaft der Beleidigung insofern getäuscht haben könnte, als die Äusserung eben doch von einer Drittperson - und damit nicht vom Teamoffiziellen - stammte.

2.10 Zusammenfassung

- Der Teamoffizielle YY hat SR RK mit der Äusserung "so es verdammts Arschloch" beleidigt, auch wenn letztlich offenbleiben muss, ob diese direkte Beleidigung wirklich gewollt war. Der Teamoffizielle durfte aber nicht zum vorneherein damit rechnen, dass RK die Äusserung nicht doch hören und auf sich beziehen könnte. Damit hat er sich grob unsportlich verhalten.
- Die konstante Praxis der erhöhten Glaubhaftigkeit zugunsten der Aussagen von SR und DEL greift ohne gegenteilige Anzeichen, Indizien oder Beweise im Rahmen einer freien Beweiswürdigung auch dann, wenn - wie hier - die Aussagen des Beschuldigten ebenfalls als glaubhaft erscheinen.
- Aufgrund des Umstands, dass die Beleidigung nicht direkt erfolgte und durch Dritte offensichtlich nicht wahrgenommen wurde, ist die Bestrafung mit 1 Spielsperre und einer Busse von CHF 100 angemessen.
- Eine Minderheit des VSG hätte den Teamoffiziellen freigesprochen - ohne aber an der Glaubwürdigkeit von SR RK zu zweifeln.

3 Ergebnis

In Würdigung aller Fakten, Aspekte und Umstände heisst das VSG den Rekurs teilweise gut und reduziert die Sperre auf 1 Spiel und die Busse auf CHF 100.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens verfällt die Hälfte der Rekursgebühr zugunsten des SHV. Die andere Hälfte wird dem Rekurrenten zurückerstattet.

Diese Erwägungen führen in Anwendung von Art. 16 Abs. 1 WR sowie Art. 9 Abs. 1, 12, 14, 26 ff., 28.2, 33, 37-39.4 RPR zu folgendem

Urteil:

- I. Der Rekurs des HSC Kreuzlingen gegen den Entscheid DKL 606-22/23 vom 13.02.2023 betreffend Disziplinarstrafe gegen YY aus dem Spiel 5234 (SPL1) zwischen HSC Kreuzlingen und GC Amicitia Zürich vom 21.01.2023 in Kreuzlingen wird teilweise gutgeheissen.
- II. Der Entscheid der Vorinstanz wird aufgehoben.
- III. YY wird mit einer Sperre von 1 Spiel und einer Busse von CHF 100 bestraft.
- IV. Die Rekursgebühr von CHF 300 verfällt zur Hälfte zugunsten des SHV. Der Rekurrent hat im Übrigen die Hälfte der Verfahrenskosten der Vorinstanz zu tragen.

Dieses Urteil ist endgültig und erwächst mit der Zustellung in Rechtskraft.
